

Nr.: 01/2016  
Datum: 7. Januar 2016

## Das ändert sich 2016

Mit dem Jahreswechsel 2015/2016 werden wieder zahlreiche gesetzliche Neuregelungen und Änderungen wirksam, die sich teilweise direkt auf unseren Alltag auswirken. Wesentliche Neuregelungen und Änderungen im Überblick:

### I. Arbeit und Soziales

#### ***Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende***

Ab dem 01.01.2016 gelten neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II:

für alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte	404 Euro
für zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils	364 Euro
für sonstige erwerbsfähige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. für erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umziehen	324 Euro
für Jugendliche im 15. Lebensjahr bis unter 18 Jahre	306 Euro
für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	270 Euro
für Kinder bis zur Vollendung des Sechsten Lebensjahres	237 Euro

#### ***Mindestlohn***

Ab dem 01.01.2016 gelten in einigen Branchen höhere Mindestlöhne, z.B. in der Abfallwirtschaft, in der Dachdeckerbranche und für Beschäftigte in der Aus- und Weiterbildung.

#### ***Kurzarbeitergeld***

Kurzarbeitergeld soll auch in Zukunft durch Vermeidung von Arbeitslosigkeit positiv auf den Arbeitsmarkt wirken. Daher wurde die gesetzliche Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes zum 01.01.2016 von sechs auf zwölf Monate verlängert. Damit wurde die Praxis der vergangenen 35 Jahre, die Bezugsdauer – bis auf wenige Ausnahmen – regelmäßig durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf mindestens zwölf Monate zu verlängern, nunmehr dauerhaft im Gesetz nachvollzogen.

#### ***Verlängerung der Sonderregelung zum Arbeitslosengeld***

Für Personen, die überwiegend kurz befristete Beschäftigungen ausüben, gilt bis zum 31.12.2016 eine Sonderregelung zum Arbeitslosengeld. Sie können die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits durch Versicherungszeiten von mindestens sechs Monaten erfüllen.

### **Arbeitsvermittlung/Arbeitnehmerüberlassung**

Bereits am 01.12.2015 trat die Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung in Kraft. Mit der Verordnung wurden die Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung erstmalig nach über zwölf Jahren erhöht (befristete Erlaubnis bisher 750 Euro, künftig 1.000 Euro; unbefristete Erlaubnis bisher 2.000 Euro, künftig 2.500 Euro). Mit den höheren Gebühren soll eine qualitativ hochwertige Kontrolle der Verleiher durch die Bundesagentur für Arbeit sichergestellt werden.

### **Insolvenzgeld**

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld wird im Jahr 2016 von bisher 0,15% auf 0,12% gesenkt. Dies regelt die Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2016, die am 01.01.2016 in Kraft trat. Der Umlagesatz von 0,12% gilt für das Kalenderjahr 2016.

### **Wohngeld**

Zum neuen Jahr ist die „Wohngeldreform“ in Kraft getreten. Zum einen erhalten Empfänger mehr Wohngeld. Die Neuberechnung berücksichtigt dabei nicht nur den Anstieg der Kaltmieten, sondern auch die Kosten von Heizung und Wasser. Zum anderen soll auch die Anzahl der Bezieher deutlich ansteigen. Die Bundesregierung rechnet mit ca. 320.000 Haushalten, die durch die Reform zusätzlich einen Wohngeldanspruch erwerben.

### **BAföG**

Mit dem Schuljahr 2016 und dem Wintersemester 2016/2017 steigen die BAföG-Sätze um 7 %. Studenten mit eigener Wohnung können dann monatlich bis zu 735 Euro beanspruchen. Gleichzeitig erhöhen sich auch die Freibeträge beim Einkommen der Eltern.

### **Berufsberatung/Ausbildungsvermittlung/Ausbildungsförderung**

Mit dem Gesetz zur Änderung des SGB XII und weiterer Vorschriften werden zum 01.01.2016 ausbildungsbegleitende Hilfen für Geduldete geöffnet. Damit sollen insbesondere Ausbildungsabbrüche verhindert werden. Die Voraufenthaltsdauer für junge geduldete Menschen sowie Inhaber weiterer humanitärer Aufenthaltstitel für den Bezug von Ausbildungsförderung bzw. Berufsausbildungsbeihilfe wird von vier Jahren auf 15 Monate herabgesetzt. Für diese Änderungen war bisher ein Inkrafttreten zum 01.08.2016 vorgesehen. Mit dem Gesetz zur Änderung des SGB XII und weiterer Vorschriften wurde dies nun auf den 01.01.2016 vorgezogen. Die Änderung umfasst auch die Möglichkeit, die genannten Ausländerinnen und Ausländer früher in assistierter Ausbildung und mit ausbildungsbegleitenden Hilfen zu unterstützen.

### **Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 01.01.2016 beträgt 18,7% in der allgemeinen Rentenversicherung und 24,8% in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Ab Juli 2016 sollen die gesetzlichen Renten voraussichtlich um 5,03% (Ost) und 4,35% (West) steigen.

### **Anhebung der Altersgrenzen: Rente mit 67**

Im Jahr 2012 startete für Neurentner die Rente mit 67 und damit die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Zuge der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung ("Rente mit 67") steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat. Versicherte, die 1949 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und fünf Monaten. Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze zunächst um je einen weiteren Monat; später wird in Stufen von zwei Monaten pro Jahrgang angehoben. Erst für die Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegen.

### **Künstlersozialversicherung**

Der Abgabesatz der Künstlersozialabgabe beträgt im Jahr 2016 unverändert 5,2%.

**Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Der Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 01.01.2016 beträgt 84,15 Euro monatlich.

**Gleitzonefaktor 2016**

Ab dem 01.01.2016 gilt für Beschäftigte in der Gleitzone (450,01 Euro bis 850,00 Euro Entgelt im Monat) der neue Gleitzonefaktor 0,7547.

**Sachbezugswerte 2016**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jährlich den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus anzupassen und dabei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen. Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden daher jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Der Verbraucherpreisindex ist im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2014 bis Juni 2015 um 2,8 Prozentpunkte gestiegen. Auf dieser Grundlage wurde der Wert für Verpflegung von 229 Euro auf 236 Euro (Frühstück auf 50 Euro, Mittag- und Abendessen auf jeweils 93 Euro) angehoben. Der Wert für Mieten und Unterkunft hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

**Sozialversicherungsrechengrößen**

Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2016 wurden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr turnusgemäß angepasst. Das Ordnungsverfahren und die Festlegung der Werte erfolgen in sich jährlich wiederholender Routine auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen. Die Rechengrößen der Sozialversicherung 2016 im Überblick:

	Ost		West	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
	Euro	Euro	Euro	Euro
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	5.400	64.800	6.200	74.400
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	6.650	79.800	7.650	91.800
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	5.400	64.800	6.200	74.400
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.687,50	56.250	4.687,50	56.250
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.237,50	50.850	4.237,50	50.850
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.520	30.240	2.905 *	34.860 *
vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung	36.267 Euro		36.267 Euro	

\* In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.

## **II. Gesundheit und Pflege**

### ***Krankenversicherung***

Der Beitragssatz für die gesetzlichen Krankenkassen in 2016 beträgt 14,6 %. Die Krankenkassen können aber einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in 2016 liegt bei 1,1 % - allerdings können die Krankenkassen hiervon abweichen. Für den Zusatzbeitrag kommt der Versicherte allein auf. Die Mitglieder haben durch ein Sonderkündigungsrecht die Möglichkeit in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln, wenn die bisherige Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erhebt oder erhöht.

Die Versicherungspflichtgrenze, ab der ein Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung möglich ist, erhöht sich von jährlich 54.900 Euro auf 56.250 Euro.

### ***Zweites Pflegestärkungsgesetz (PSG II)***

Das Gesetz setzt den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff um. Damit erhalten erstmals alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen oder psychischen Einschränkungen betroffen sind. Das Jahr 2016 dient der Vorbereitung des neuen Begutachtungsverfahrens in der Praxis und der Umstellung auf die fünf Pflegegrade sowie die neuen Leistungsbeträge bis zum 1.1.2017. Zum PSG II informieren wir demnächst in einer gesonderten SB-Info.

### ***Übergangspflege***

Patienten, die nach einem Krankenhausaufenthalt oder einer ambulanten Behandlung vorübergehend weiter versorgt werden müssen, können eine Kurzzeitpflege als neue Leistung der Krankenkassen in Anspruch nehmen. Außerdem werden die Ansprüche auf häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe erweitert. Damit sollen Versorgungslücken vor allem für solche Patienten geschlossen werden, die keinen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung haben.

### ***Entlassung aus dem Krankenhaus***

Krankenhäuser können Patienten bei der Entlassung für bis zu sieben Tage Arzneimittel, häusliche Krankenpflege oder Heilmittel verschreiben und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen. Damit entfällt ab Jahresbeginn für die Patienten der Zwang, sofort zum Arzt gehen zu müssen.

### ***Start der Terminservicestellen***

Ab Ende Januar 2016 sollen Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen bei der Suche nach einem kurzfristigen Facharzttermin helfen. Sie sollen den Versicherten innerhalb einer Woche einen Facharzttermin in zumutbarer Entfernung vorschlagen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Arzt besteht nicht.

### ***Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung***

Das Hospiz- und Palliativgesetz ist am 08.12.2015 in Kraft getreten und soll den flächendeckenden Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung überall dort fördern und stärken, wo Menschen ihre letzte Lebensphase verbringen, im häuslichen Umfeld, im Hospiz, im Pflegeheim und im Krankenhaus. Zugleich werden Information und Beratung verbessert, damit die Hilfsangebote besser bekannt werden.

### ***Unabhängige Patientenberatung***

Der private Gesundheitsdienstleister Sanvartis übernimmt für sieben Jahre die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD), die unter anderem zu Arztkosten, Kassenleistungen oder Patientenrechten berät. Die UPD wird ausgebaut und ist länger als bisher erreichbar. Unter der neuen Trägerschaft werden die Berater wochentags bis 22:00 Uhr und auch samstags von 8:00 bis 18:00 Uhr über eine bundesweit kostenfreie Rufnummer erreichbar sein. Künftig sollen an 30 Standorten persönliche Beratungsgespräche möglich sein.

Die bekannte bundesweite Rufnummer 0800 – 011 772 2 der UPD und die Internetadresse [www.patientenberatung.de](http://www.patientenberatung.de) werden weitergeführt.

### **III. Steuerrecht**

#### ***Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld***

Der Grundfreibetrag bis zu dem Einkommen nicht versteuert wird, steigt 2016 bei Ledigen auf 8.652 Euro (2015: 8.472 Euro) und bei Verheirateten steigt er auf 17.304 Euro (2015: 16.944 Euro).

Auch der Kinderfreibetrag wird 2016 auf 4.608 Euro im Jahr angehoben. Er steigt also um 96 Euro pro Kind, das bedeutet 48 Euro für jedes Elternteil. Der Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung bleibt unverändert. Damit beträgt die Summe der Freibeträge 2016 pro Kind und Jahr 7.248 Euro.

Das Kindergeld steigt um 2 Euro auf 190 Euro für das 1. und 2. Kind, 196 Euro für das 3. Kind bzw. 221 Euro ab dem 4. Kind. Auch eine Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 1.908 Euro, sowie um zusätzliche 240 Euro je weiteres Kind wird wirksam.

Bezieher von Kindergeld sind zudem ab 1. Januar 2016 verpflichtet, der Familienkasse ihre Steuer-Identifikationsnummern, die der Eltern und der Kinder, mitzuteilen. Liegen diese zum Jahresbeginn noch nicht vor, werde die Kindergeld-Zahlung aber nicht eingestellt. Die Steuer-ID kann später nachgereicht werden.

#### ***Rentenbesteuerung***

Der steuerpflichtige Rentenanteil steigt 2016 von 70 auf 72 Prozent. Somit bleiben nur noch 28 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei. Dieser Anteil gilt für im Jahr 2016 neu hinzukommende Rentnerjahrgänge. Bei Bestandsrenten bleibt der festgesetzte steuerfreie Rentenanteil bestehen.

#### ***Steuererklärung***

Durch den steuerlichen Grundfreibetrag bleibt das Existenzminimum der Bundesbürger steuerfrei. Das gilt für Arbeitnehmer, Selbstständige, Auszubildende und Rentner. Er liegt für das Jahr 2016 bei 8.652 Euro für Ledige und bei 17.304 Euro für Verheiratete. Erst ab diesem Gesamtbetrag muss eine Steuerklärung von Nichtarbeitnehmern wie z.B. Rentner abgegeben werden.

#### ***Vorsorgeaufwendungen***

Die anrechenbaren Vorsorgeaufwendungen können 2016 anteilig bis zu 82% Prozent abgesetzt werden (2015: nur 80 Prozent). Für die Berücksichtigung der Sonderausgaben gilt ein Höchstbetrag von 22.767 Euro (2015: 22.172 Euro). 2016 könnten maximal 82 Prozent (2015: 80 Prozent) abgesetzt werden. Das bedeutet, Alleinstehende könnten 18.669 Euro, Ehepaare und eingetragene Lebenspartner 37.338 Euro geltend machen. Bei Arbeitnehmern, die in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, wird allerdings der steuerfreie Arbeitgeberanteil von den Vorsorgeaufwendungen abgezogen.

#### ***Freistellungsaufträge nur mit Steuer-ID wirksam***

Ab 1. Januar 2016 sind Freistellungsaufträge bei Geldinstituten nur noch wirksam, wenn die Steuer-Identifikationsnummer des Sparers vorliegt. Die Übergangszeit, in der Freistellungsaufträge, die vor 2011 erteilt wurden, auch ohne Steuer-ID weiter gelten, ist zum Jahresende 2015 ausgelaufen.

## **IV. Sonstiges**

### ***Briefporto***

Ab 1. Januar 2016 erhöht die Post erneut das Briefporto. Die Kosten für einen Standardbrief steigen von 62 Cent auf 70 Cent, die für einen Maxibrief von 2,40 auf 2,60 Euro. Einschreiben innerhalb Deutschlands und ins Ausland kosten statt 2,15 Euro künftig 2,50 Euro. Das Porto für Postkarten sowie Groß- und Kompaktbriefe im Inland bleibt gleich.

### ***Rauchmelderpflicht***

Häuser sollen in Deutschland künftig flächendeckend mit Rauchmeldern ausgestattet werden. In drei Bundesländern, Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, müssen bis zum 1. Januar 2016 auch in älteren Gebäuden Rauchmelder eingebaut werden. Für Neubauten gilt diese Pflicht bereits in fast allen Bundesländern. In Sachsen greift sie ab 1. Januar 2016 – nur Berlin und Brandenburg haben noch keine Rauchmelderpflicht.

### ***Kfz-Steuer für Elektroautos***

Reine Elektroautos, die ab 1. Januar 2016 zugelassen werden, sind für fünf Jahre von der Kfz-Steuer befreit. Im Anschluss zahlen die Halter einen um 50 Prozent reduzierten Steuersatz. Damit hat der Gesetzgeber den Zeitraum der Befreiung von der Kfz-Steuer deutlich verkürzt, denn für Elektrofahrzeuge, die bis zum 31.12.2015 zugelassen wurden, galt noch eine Steuerbefreiung von zehn Jahren.

Quellen: Pressemitteilung des BMAS Nr. 52 v. 17.12.2015; Pressemitteilung des BMG Nr. 48 v. 08.12.2015;  
[http://www.haufe.de/recht/weitere\\_rechtsgebiete/Steueraenderungen-zum-Jahreswechsel\\_216\\_333130.html?ecmId=18106&ecmUid=3138457&chorid=00954390&newsletter=news%2FPortal-Newsletter%2FRecht%2F314%2F00954390%2F2015-12-17%2FTop-News-Steueraenderungen-zum-Jahreswechsel](http://www.haufe.de/recht/weitere_rechtsgebiete/Steueraenderungen-zum-Jahreswechsel_216_333130.html?ecmId=18106&ecmUid=3138457&chorid=00954390&newsletter=news%2FPortal-Newsletter%2FRecht%2F314%2F00954390%2F2015-12-17%2FTop-News-Steueraenderungen-zum-Jahreswechsel)